

sog. „Stemma Bulgaricum“, die „Coll. Barcinonensis“, „Coll. Toletana“, „Coll. Iohannes Basianus“, drei Sammlungen unter Azo und – als vorläufig zu betrachten – die *casus* der Sammlung unter des Pilius Namen. Sie vermutet, daß etwa 15–20 Quaestionen im Laufe eines „akademischen Jahres“ erörtert werden konnten. Weit über die Hälfte des stattlichen Bandes nimmt das „repertorio“ ein, vor allem die „Incipit“- und Themen-Indices sowie eine Synopse aller Quaestionen der untersuchten Hss., also nicht lediglich der hier edierten Texte, sondern auch der „Coll. Gratianopolitana“, der „Coll. Parisiensis“, der von U. Nicolini edierten Quaestiones domino-rum, der seit langem gedruckten des Bulgarus und der „Coll. Aschaffenburgensis“. Das Werk ist damit ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle weitere Beschäftigung mit den legistischen Quaestionen der fraglichen Epoche. Leider lassen sich die Indices nicht ohne mehrmaliges Hin- und Herschlagen benutzen und das Fehlen eines Literaturverzeichnisses raubt dem Benutzer beim Verifizieren der Zitate viel Zeit.

Johannes Fried

Marco Boscarelli, Il Collegio dei Giuristi di Piacenza dalle sue origini alla fine del sec. XVI (Università degli Studi di Parma. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza NS 5) Padova 1989, CEDAM, 170 S., Lit. 15.000. – Die knappe Monographie stellt die insgesamt spärlichen Belege zur Geschichte des Collegium Iudicum Placentie bis zum Jahre 1586 zusammen, dessen Entstehung in der zweiten Hälfte des 13. Jh. aufgrund seiner Erwähnung in den Kommunalstatuten zu erschließen ist, das bis zum Jahre 1806 Bestand haben wird und in der Regel weniger als zehn Mitglieder umfaßte. Untersucht werden vor allem die Verfassung des Kollegiums und die Funktionen seiner Mitglieder, soweit sie durch die beiden Redaktionen seiner Statuten von 1435 und aus der zweiten Hälfte des 16. Jh. greifbar sind. Bemerkenswert sind die wiederholten Spannungen der gewöhnlich promovierten Kollegiaten zu den auswärtigen Rechtsprofessoren des Piacentiner „Studium“, sowie die eigentümliche, durch die Doktoren des Kollegs beanspruchte und dem Kolleg auch zugesprochene *quasi possessio doctorandi*. Eine personengeschichtliche Auswertung der erhaltenen Matrikel unterbleibt ebenso wie eine historische Analyse der Wirksamkeit des Kollegiums im Rahmen der kommunalen Gesellschaft, Verfassung und Politik.

Johannes Fried

Ulrich Meyer-Holz, Collegia Iudicum. Über die Form sozialer Gruppenbildung durch die gelehrten Berufsjuristen im Oberitalien des späten Mittelalters, mit einem Vergleich zu Collegia Doctorum Iuris (Fundamenta Iuridica 6) Baden-Baden 1989, Nomos Verlagsgesellschaft, 327 S., DM 84. – Diese Hannoveraner juristische Diss. vergleicht die (durchweg bekannten und mit Ausnahme Bolognas seit langem gedruckten) Statuten von zehn Collegia iudicum aus der Mitte des 13. bis zur Mitte des 15. Jh. (Bologna, Lucca, Modena, Padua, Piacenza, Siena, Treviso, Verona, Vicenza, dazu die Statuten der Collegia doctorum iuris von Bologna und Padua) im Hinblick auf ihre innere Organisation, ihre Organe, ihre Aufnahmebedingungen und Pflichten für die Mitglieder, um sie – gemäß der neueren Diskussion zur Typologie einigungsrechtlicher Gemeinschaftsbildung – als „Gilden“ anzusprechen. Die Normen, die zugleich als Standesrecht beurteilt werden können, zeichnen ein facettenreiches Idealbild vom „Durchschnittsjuristen“, vor dessen Hintergrund die zeitgenössischen Invektiven gegen die Juristen zu deuten sind und das bis zur Gegenwart weiterwirkt. Ein Anhang bringt ausgewählte Kapitel aus den fraglichen